

Die Festschrift mit 16 Beiträgen von namhaften amerikanischen Seerechtlern und Militärrichtern ist auf Praxisthemen ausgerichtet, die treffend als "operational law" bezeichnet werden, ein Begriff, der sich durchsetzen dürfte. Nur wenige Autoren beschäftigen sich mit dem Seekriegsrecht, und das auch nur aus historischer Sicht. Der klare Schwerpunkt des Buches liegt auf den modernen Erscheinungsformen der militärischen Machtausübung bei Friedensmissionen und sonstigen Krisensituationen unterhalb der Schwelle eines Krieges. Der Spannungsbogen beginnt mit der rechtswahrenden Praxis der USA, die exzessive fremde Ansprüche zur Einschränkung der Schifffahrt oder zur Ausdehnung der Seegrenzen durch diplomatische, und wenn es sein muß auch militärische Mittel in die völkerrechtlichen Schranken weist.

Von großer praktischer Bedeutung – auch für die europäischen Gewässer – sind die Beiträge über militärische Einsätze gegen Drogenhandel, Menschenhandel und illegale Einwanderung, also die militärischen Aspekte der Küstenwache. Eine weitere Gruppe von Rechtsfragen stellen sich bei Friedensmissionen. Hierzu gibt es lesenswerte Beiträge z.B. zu den Flugverbotszonen im Irak, zur Rechtfertigung der US-Intervention in Haiti sowie zur Rechtslage verdeckter Aktionen der Streitkräfte. Die Rechtsform von Friedensmissionen im Zusammenwirken von UN, NATO und Russland sind ein weiterer Themenkreis mit großer Aktualität.

Bei dieser Themenauswahl hätte es nahegelegen, auch Maßnahmen gegenüber der weltweit zunehmenden Piraterie und der Umweltkriminalität auf See zu erörtern. Beide Aspekte, die immer dringlicher nach Antworten verlangen, fehlen leider. Da dieser Band unausgesprochen höchste Aktualität für sich in Anspruch nimmt, hätte der interessierte Leser auch etwas mehr über "joint operations", also über Aktionen, die teilstreitkräfteübergreifend sind, erfahren wollen. Gerade die Friedensmissionen stellen See- und Luftstreitkräfte sowie Landstreitkräfte in einen operationellen Zusammenhang. Ansätze hierzu bieten sich in diesem Buch an vielen Stellen. So ist zu hoffen, daß mit diesem Hinweis schon das Thema einer weiteren Veröffentlichung in dieser Reihe angeregt ist.

Uwe Jenisch

Martin Rothe

**Rechtswörterbuch Spanisch-Deutsch / Deutsch-Spanisch – Diccionario jurídico
Español-alemán / Alemán-español**

Con explicaciones/presentaciones de leyes, reglamentos, contratos, abreviaturas, organizaciones judiciales, recursos – Mit Erläuterungen/Darstellungen von Gesetzen, Verordnungen, Verträgen, Abkürzungen, Gerichtsverfassungen, Rechtsbehelfen
Luchterhand Verlag, Neuwied, 1996, 858 S., DM 98,--

"[D]e un lado los pueblos que beben vino, usan aceite y comen miel; del otro los pueblos que beben cerveza, toman manteca y comen sauer kraut" (José Ortega y Gasset). In Europa

und besonders zwischen Deutschland und Spanien bilden solche kulturellen Unterschiede, deren plakative Umschreibung hier längst zum Stereotyp erstarrt ist, längst keine Barriere mehr. Es sind die unbekannten Sprachen der anderen, die Völker voneinander fernhalten. Gerade den Juristen, deren Disziplin wie kaum eine andere dem nationalen Sprachgut und den landestypischen Institutionen verhaftet ist, fällt das im Lichte der Europäisierung des Rechts und der Vertiefung politisch-administrativer Beziehungen geforderte Eintauchen in die fremde Fachsprache erfahrungsgemäß schwer. Die steigende Zahl von Rechtswörterbüchern erleichtert diesen Zugang, doch fehlt vielen von ihnen der erforderliche Kontextbezug. Das vorliegende Rechtswörterbuch Spanisch-Deutsch / Deutsch-Spanisch von Rothe bildet eine höchst erfreuliche Ausnahme. Sein Verfasser hat sich berufsbedingt längere Zeit in Spanien aufgehalten und dabei mit Fleiß und Akribie ein beeindruckendes Nachschlagekompendium zusammengestellt, das auch hohen Ansprüchen genügt und nur selten um Antworten verlegen ist. Das Werk geht konzeptionell über ein bloßes Wörterbuch deutlich hinaus, nicht allein weil dem lexikalischen Teil eine mit nahezu 150 Seiten ausführliche zweisprachige Darstellung des Justizaufbaus und der Rechtszüge in Deutschland und Spanien sowie ein Verzeichnis der Fallabkürzungen und Gesetze angefügt sind. Auch die Erläuterungstechnik fällt aus dem Rahmen des Gewohnten: Viele Termini werden nicht allein mit Wortübertragungen erklärt, sondern durchweg zweisprachig gefaßte Satzbeispiele und Normzitate illustrieren ihre Bedeutung und ihren Gebrauch. Auf solche Weise wird der Duktus der fremden Rechtssprache dem Leser eingängig, auch wenn der Autor schon aus Platzgründen nur mit einem Teil der aufgeführten Rechtsbegriffe so verfahren konnte. Rothes Erläuterungen sind vielfach erfrischend ironisch und salopp formuliert (vgl. Stichwort "telefax"), geraten allerdings mitunter etwas ins Kalauern (vgl. Stichwort "crack").

Dem Bemühen um Vollständigkeit und Detailliertheit der Darstellung, die weit über den Standard eines Rechtswörterbuchs hinausgeht, ist hoher Respekt zu zollen. Selbst Termini wie "Blockflötenpartei", "Dampfdruckmesser", "gusano informativo", "Phosphorbrandbombe" oder "Scanner", die man sonst kaum in einem solchen Dictionär suchen würde, kommen zu Ehren, und als "Oficina Gauck" findet sogar die Stasiunterlagen-Behörde (die entgegen Rothes Angaben noch immer von ihrem Namenspatron geleitet wird) Eingang in die spanische Welt. Gleichfalls als "Kür" zu rubrizieren, aber von hohem alltagspraktischen Wert sind die Übertragung von Behördennamen und die Präsentation verschiedener Anredeformen (Stichworte "Frau" / "Herr"). Daß der Verfasser über alledem eine Reihe wichtigerer (Rechts-)Begriffe übersehen hat, trübt den Gesamteindruck nicht maßgeblich, soll aber auch nicht verhehlt werden. Einige Beispiele aus dem öffentlichen Recht: Die bemerkenswert ausführliche Darstellung der Grundrechtskataloge sowohl des Grundgesetzes als auch der spanischen Verfassung schwebt in der Luft, wo zugehörige Begriffe wie "Grundrechtsdogmatik", "Grundrechtsträger", "Grundrechtsschranken", "Schutzwicht", "Übermaßverbot", "Staatsziele" etc. und ihre spanischen Pendants fehlen. Die Auflistung unterschiedlicher Antragsformen und Klagearten beeindruckt, was "stattgeben" im Spanischen bedeutet, erfährt man indessen nicht ("verwerfen" ist aufgeführt). Auch Begriffe wie

"Grundfreiheiten", "Streitbeilegung", "öffentliches Unternehmen" (aufgenommen ist jedoch "empresa pública"), "Staatshaftung", "Rechtspolitik" sucht man vergeblich. "Staatsrecht" heißt einmal "derecho político", dann wieder "derecho público", ein Begriff, der im spanischen Teil, anders als "derecho internacional público", überhaupt nicht aufscheint. Durchaus verdienstvoll ist die Aufnahme von Begriffen aus Umgangssprache und Argot, die gewiß das eine oder andere Vernehmungsprotokoll verstehen helfen, mag die getroffene Auswahl auch mitunter ein wenig willkürlich wirken und zu Lasten der rechts- und gesetzesprachlichen Begriffe gehen. Im Bemühen um Aktualität der Darstellung geht Rothe auch auf neumodische, in Wörterbüchern gemeinhin nicht aufgeführte Begriffe aus der Technik-, Jugend- und Szenesprache ein. Wer sich beispielsweise mit Betäubungsmittelkriminalität zu befassen hat, wird "Crack" und "Extasy" auf spanisch vorfinden; dagegen fehlen die sicherlich nach wie vor gebräuchlicheren Drogen Haschisch (*hachís*), Marihuana und Kokain (*cocaína*). Solche für sich genommen unbedeutenden "Lücken" und Ungeheimheiten fallen nur auf, weil der Verfasser selbst mit seinen ‚überobligationsmäßigen‘ Leistungen die Meßlatte hoch gelegt hat. Hoch zu loben ist demgegenüber Rothes Terminologie, die sich nahezu durchgängig als exakt und zuverlässig erweist. Auch die Faktenkenntnis des Autors ist berückend. Gewisse Schwächen lässt das Wörterbuch bei den ausführlichen spanischsprachigen Erläuterungen erkennen, deren Präsentation nicht immer idiomatisch ganz einwandfrei erscheint; zahlreiche, offensichtlich bei der Bearbeitung "übersehene", orthographische und auch gelegentliche Genus-Fehler zeigen an, daß Rothe bei aller Meisterschaft im Spanischen mit der deutschen Sprache doch auf dem vertrauteren Fuße steht. Angesichts der nicht immer verlässlichen Orthographie ist deutschen Benutzern des Wörterbuchs bereits eine gewisse Routine im Umgang mit dem Spanischen anzuraten. Allen kleineren Schwächen zum Trotz ist Rothes Wörterbuch ein beachtliches und höchst nützliches Werk, dem seine unkonventionelle Gestaltung sehr zum Vorteil gereicht. Spanische, vor allem aber deutsche Juristen werden es ebenso im Rechtsalltag wie für Studienzwecke gewinnbringend verwenden können. Entgegen den Erwartungen, die der Buchtitel vielleicht weckt, sind Rechtsbegriffe der Staaten Mittel- und Südamerikas nicht berücksichtigt, so daß man an sich besser von einem "Rechtswörterbuch Deutschland-Spanien" sprechen sollte; gleichwohl eröffnet das Werk sicherlich auch lateinamerikanischen Juristen einen komfortablen Zugang zur deutschen Rechtssprache.

Jörn Axel Kämmerer